



Infobroschüre

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Was sind „andere geeignete Räume“?	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen	1
2. Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen	2
3. Der Weg zur Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Alb-Donau-Kreis	4
3.1 Überprüfung der persönlichen Eignung	4
3.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege	4
3.3 Begleitung des Projektes durch den Tagesmütterverein	5
3.4 Einbezug von anderen Institutionen	6
3.4.1 Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz	6
3.4.2 Fachdienst Gesundheit	7
3.4.3 Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten	8
3.4.4 Unfallkasse Baden-Württemberg: Unfallversicherung für Tageskinder	8
4. Rahmenbedingungen zur Kindertagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen im Alb-Donau-Kreis	9
4.1 Anzahl der betreuten Kinder und tätigen Kindertagespflegepersonen	9
4.2 Weitere Personen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	10
4.2.1 Krankheits- und Urlaubsvertretung	10
4.2.2 Hospitationen in der KTP i.a.g. Räumen	11
4.2.3 Hauswirtschaftskraft in der KTP i.a.g. Räumen	12
4.3 Bedarfs- und Finanzierungskonzept	12
4.4 Steuer- und versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen	13
4.5 Unterschiedliche Modelle der KTP i.a.g. Räumen	14
5. Räumliche Standards	15
6. Aufsichtspflicht	18
7. Förderprogramme	19
7.1 Förderprogramm "Betriebliche Kinderbetreuung"	19
8. Vorzulegende Unterlagen beim Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe/ Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V.	19

9. Hilfreiche Fragestellungen und Überlegungen	21
10. Information und Beratung	23

1. Allgemeines

1.1 Was sind „andere geeignete Räume“?

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich im Wesentlichen durch die räumliche Distanz vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson sowie der Personenberechtigten aus (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII, § 1 Abs. 7 KiTaG, § 1b Abs. 1 und 2 KiTaG und Nr. 1.2 der VwV.). Die anderen geeigneten Räume müssen den Bedürfnissen der Kinder entsprechen und den individuellen Ansprüchen Sorge tragen.

Hierbei kann es sich um angemietete Wohnungen, Einliegerwohnung im Eigenheim der Kindertagespflegepersonen oder Räume in Institutionen handeln. Bereitgestellte Räume von Institutionen können in Kindertagesstätten, Schulen, Betrieben, Mehrgenerationenhäuser, Gemeinden oder Kirchengemeinden sein.

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (KTP i.a.g. Räumen) zeichnet sich durch den familiären, überschaubaren Rahmen sowie die Kontinuität durch die persönliche Zuordnung aus.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Speziellen für das Land Baden-Württemberg im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales (Nr.1.2 der VwV Kindertagespflege vom 06.04.2021) festgelegt.

Im **SGB VIII** wird dem Grundsatz der Förderung einen hohen Stellenwert zugeschrieben. Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst **Erziehung, Bildung und Betreuung** von Kindern (§ 22 SGB VIII).

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beinhaltet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII).

Ebenso ist die Eignung von Tagespflegepersonen in § 23 Abs. 3 festgelegt (siehe Kapitel 3.1).

In den **gesetzlichen Grundlagen für Baden-Württemberg** ist in § 1 Abs. 7 KiTaG festgelegt, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden kann. § 1b KiTaG bestimmt die Organisation und Anforderungen der Kindertagespflege sowie die Rechte des Jugendamts. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Kindertagespflege nach § 9 Abs.1 Nr.1. Durch den gesetzlichen

Rahmen ist die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen möglich. Die Zuständigkeit für die Gesamt- und Planungsverantwortung über die Kindertagespflege liegt beim Jugendamt.

2. Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen (KTPP) in anderen geeigneten Räumen haben hinsichtlich der Gruppengröße, der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung höhere Anforderungen zu bewältigen. Deshalb sollte mindestens eine der Kindertagespflegepersonen Praxiserfahrung in der Kinderbetreuung haben.

Formale Voraussetzungen:

- Gültige **Erlaubnis** zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gemäß § 43 SGB VIII
- **Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen** gemäß „VwV Kindertagespflege“ auf der Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (UE); mindestens 50 UE sind vor Tätigkeitsbeginn zu absolvieren; die restlichen UE können berufsbegleitend absolviert werden; eine UE entspricht 45 Minuten
- **Qualifizierung für Fachkräfte nach § 7 KiTaG** gemäß „VwV Kindertagespflege“ auf der Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) des DJI im Umfang von 50 UE
- Jährliche **Fort- und Weiterbildung** zu pädagogischen Schwerpunkten sowie den Themen Kinderrechte, Kinderschutz und Kindeswohl nach den Bestimmungen der „VwV Kindertagespflege“ im Umfang von mindestens 20 UE
- Vertretungsklärung

Die Hinweise zur „VwV Kindertagespflege“ sind zu berücksichtigen.

Fachliche Voraussetzungen:

- Eine **Hospitation** in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Umfang von min. einem Tag (8 UE)
- **Erste-Hilfe-Kurs** am Kleinkind
- Vorlage eines pädagogischen **Konzepts**

- **Finanzierungsplan**
- **Masernschutz/Impfpflicht: Nachweis einreichen**

Persönliche Voraussetzungen:

- Freude an der Arbeit mit Kindern
- psychische und physische Gesundheit
- hohe Belastbarkeit
- hohe Eigenmotivation
- Fähigkeit und Bereitschaft für betriebswirtschaftliches Denken; Unternehmergeist
- Empathie
- Reflexionsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur kritischen Selbsteinschätzung
- Lernbereitschaft
- Vernetzung im Sozialraum
- Kooperationsbereitschaft mit den Eltern, dem Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V. und anderen Kooperationspartnern
- Teamfähigkeit
- Organisationsfähigkeit
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- hohe Leistungsbereitschaft
- Durchhaltevermögen
- Dienstleistungsverständnis

Für die **Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege** sind die in Punkt 8 benannten Dokumente beim Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe/ Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V. einzureichen.

3. Der Weg zur Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Alb-Donau-Kreis

3.1 Überprüfung der persönlichen Eignung

Die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird mit dem allgemeinen Verfahren der Eignungsprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt.

Geeignete Personen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII):

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre **Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft** mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über **kindgerechte Räumlichkeiten** verfügen. Sie sollen über **vertiefte Kenntnisse** hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Um die Eignung zu belegen, müssen Kindertagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese erwerben sie in qualifizierten Lehrgängen oder müssen von ihnen auf andere Weise nachgewiesen werden (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

Die Qualifizierung erfolgt nach dem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg durch Qualifizierungskurse. Der Umfang der Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen beträgt mindestens 300 UE, für Personen mit einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG mindestens 50 UE.

In einem jährlichen Hausbesuch wird zusätzlich überprüft, ob die vorgelegte Konzeption eingehalten wird und die Räumlichkeiten den vorgeschriebenen Standards entsprechen.

3.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII (Pflegeerlaubnis), wenn sie **ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate** betreuen wollen.

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung für fünf Jahre erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn die Person für Kindertagespflege geeignet ist. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

Im Rahmen der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind folgende Punkte notwendig:

- Ort der Kindertagespflegestelle muss benannt sein
- Räumlichkeiten müssen geeignet sein
- Alle in der Kindertagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen werden benannt
- Zuordnung der betreuten Kinder zu ihrer jeweiligen Betreuungsperson
- Festlegung der maximalen Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder und der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse
- Ggf. Aufnahme von Nebenbestimmungen (auch nachträglich möglich) z.B. Vertretungsregelung, Darstellung der Betriebsausgaben, Erste-Hilfe-Kurs, Vorlegen einer schriftlichen pädagogischen Konzeption

3.3 Begleitung des Projektes durch den Tagesmütterverein

Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen werden Sie vom Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V. begleitet und unterstützt.

Die Begleitung des Projektes umfasst folgende Aspekte:

- Individuelle Vorstellung des Projektes KTP i.a.g. Räumen im Rahmen eines Vorgesprächs
- Unterstützung bei der Etablierung des Projektes in der Gemeinde (bei Bedarf Vorstellung der Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten im Gemeinderat)
- Gespräche zu Unterstützungsmöglichkeit und Förderung der Kindertagespflege unter anderem zum Ausbau der Kindertagespflege durch die Gemeinde/Stadt
- Unterstützung bei der Auswahl und Suche nach geeigneter Räumlichkeiten nach den Kriterien des Tagesmüttervereins Alb-Donau-Kreis e. V. mit dem Hinweis auf andere Stellen (**Achtung:** Eigenständiger Austausch mit dem Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz; Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten; Fachdienst Gesundheit ist erforderlich)
- Abnahme der Räumlichkeiten für die KTP i.a.g. Räumen
- Akquise und Auswahl von Kindertagespflegepersonen: Teamfindung sowie Auswahl der geeigneten Kindertagespflegepersonen, Teamzusammenstellung und

Überprüfung auf Geeignetheit nach §§ 23 (3), 43 (2) SGB VIII und Erteilung einer Erlaubnis zur KTP i.a.g. Räumen gemäß § 43 SGB VIII

- Angebot eines Qualifizierungskurses zur Kindertagespflegeperson
- Klärung der Vertretungsfrage für das jeweilige Modell
- Konzeptentwicklung: Begleitung der Kindertagespflegepersonen bei der Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes
- Pädagogische Begleitung und Beratung sowie rechtlich-administrativer Beratung von Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege
- Teambegleitung in Form von regelmäßigen Teamgesprächen für die dort tätigen Kindertagespflegepersonen bei pädagogischen Fragen und Anliegen im Team
- Austauschtreffen für die Kindertagespflegepersonen
- Teilnahme an der Eröffnung der KTP i.a.g. Räumen
- Pädagogische Beratung für Eltern in Fragen rund um die Kindertagespflege sowie Vermittlung von Kindertagespflegepersonen
- Jährliche Hausbesuche in der KTP i.a.g. Räume

3.4 Einbezug von anderen Institutionen

3.4.1 Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz

Zur Prüfung der baurechtlichen Vorgaben für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wenden Sie sich an den Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz.

Tipp:

Nehmen Sie im Zuge der Erlaubniserteilung **umgehend** Kontakt mit der zuständigen Baubehörde auf. So kann die Genehmigungsbedürftigkeit in den Räumen frühzeitig geklärt werden.

Handelt es sich bei den ausgewählten Räumlichkeiten um ehemalige Wohnräume muss ein Nutzungsänderungsantrag nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung bei der örtlichen Baubehörde gestellt werden, da die Räumlichkeiten gewerblich genutzt werden.

Gemäß § 38 Sonderbauten der Landesbauordnung (LBO) handelt es sich bei „Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern [...] ausgenommen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege für nicht mehr als acht Kinder [...]“

um Sonderbauten. Die Genehmigung des neunten Platzes in der KTP i.a.g. Räumen erfolgt durch den Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz.

Kontaktdaten des Fachdienstes Bauen, Brand- und Katastrophenschutz:

Telefon: 0731/ 185 12 73

E-Mail: bauen-brand-kats@alb-donau-kreis.de

3.4.2 Fachdienst Gesundheit

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg stellt für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen **keine Überwachungspflicht durch den Fachdienst Gesundheit** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) fest.

Tipp:

Sinnvoll ist es, dass sich die Kindertagespflegepersonen mit Hygienefragen an die Gesundheitsämter wenden und von dort entsprechende Unterstützung und Beratung erhalten.

Wir empfehlen die Bereithaltung eines Musterhygieneplans der Reinigungsintervalle, Desinfektionshinweise und Vorgehensweisen beim Auftreten bestimmter Krankheiten enthält.

Infektionsschutz:

Für Kindertagespflegepersonen empfiehlt sich grundsätzlich eine Belehrung gemäß §§ 33 bis 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Lebensmittelhygiene:

Kindertagespflegepersonen die Lebensmittel eigenverantwortlich in der Pflegestelle verarbeiten und zubereiten, sind verpflichtet eine Belehrung nach § 42 und § 43 IfSG vor Tätigkeitsbeginn beim Fachdienst Gesundheit oder einem von dort beauftragten Arzt/Ärztin zu absolvieren.

„Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes Kindertagespflege ist umzusetzen.

Masernschutzgesetz:

Seit dem 01. März 2020 gilt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention, kurz: Masernschutzgesetz. Das Masernschutzgesetz nimmt die Tagespflegepersonen in die Pflicht, die Nachweise der Kinder eigenständig zu prüfen und

zu dokumentieren. Vor Tätigkeitsbeginn wird von Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, ein Nachweis benötigt.

Kontaktdaten des Fachdienstes Gesundheit:

Telefon: 0731/ 185 1730

E-Mail: gesundheitsamt@alb-donau-kreis.de

3.4.3 Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten

Der Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten überwacht, ob die Zubereitung der Speisen in der dafür geeigneten Umgebung und Ausstattung erfolgt und ist zur Überprüfung berechtigt. Bisher gibt es für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen keine eigenen Bestimmungen.

Im Sinne des europäischen Lebensmittelrechts ist jeder, der Lebensmittel in organisierter Weise und regelmäßig an andere Personen als die Mitglieder seines privaten Umfelds (Familienmitglieder, Personen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis) abgibt, ein Lebensmittelunternehmen. Diese unterliegen der Registrierungspflicht bei der zuständigen Lebensmittelbehörde.

Für die Abnahme der Küche in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten. Insbesondere bei der Verwertung von Lebensmitteln oder einer Essensversorgung innerhalb der Betreuungszeiten sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

Kontaktdaten des Fachdienstes Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten:

Telefon: 0731/ 185 1740

E-Mail: veterinaeramt@alb-donau-kreis.de

3.4.4 Unfallkasse Baden-Württemberg: Unfallversicherung für Tageskinder

Die in der Kindertagespflege geförderten Tageskinder sind durch die Unfallversicherung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Jugendamt, die Kindertagespflegeperson und ihre Tätigkeit als geeignet anerkennt. Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 19.06.2018 (B 2 U 2/17R) haben die Unfallkassen ihre Verwaltungspraxis geändert. Kinder in rein privat organisierter/ finanzierter Kindertagespflege sind anhand der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr automatisch gesetzlich unfallversichert.

Tipp:

Weitere Informationen zur Sicherheit in den Räumlichkeiten finden Sie in der Broschüre: „Kinder sicher betreuen-Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“.

Kontaktdaten der Unfallkasse Baden-Württemberg:

Telefon: 0711 9321-0

E-Mail: info@ukbw.de

4. Rahmenbedingungen zur Kindertagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen im Alb-Donau-Kreis

4.1 Anzahl der betreuten Kinder und tätigen Kindertagespflegepersonen

Gemäß der „VwV Kindertagespflege“:

- Eine Kindertagespflegeperson kann max. 5 fremde Kinder gleichzeitig betreuen; angemeldet können hingegen bis zu 10 Kinder sein.
- Zwei Kindertagespflegepersonen können max. 7 Kinder zeitgleich betreuen; angemeldet können max. 17 Kinder sein.
- Zwei Kindertagespflegepersonen, davon eine Fachkraft nach § 7 KiTaG (z.B. staatlich anerkannte Erzieher/in) oder eine mit 300 UE qualifizierte Kindertagespflegeperson mit min. 2-jähriger praktischer Tätigkeit, können max. 10 fremde Kinder gleichzeitig betreuen; angemeldet können max. 17 Kinder sein.

Fachliche Empfehlung:

- Bei der KTP i.a.g. Räumen empfiehlt sich der Einsatz von **mindestens drei Kindertagespflegepersonen**. Empfehlenswert ist dabei der Einsatz von mindestens einer Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG.
- Bei der **Betreuung von Kindern unter drei Jahren** empfiehlt sich nach der „Deutschen Liga für das Kind“ folgender Betreuungsschlüssel:
 - 1:2 (Kinder im 1. Lebensjahr)
 - 1:3 (Kinder im Alter von 1-2 Jahren)

- 1:5 (Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren)

Im Falle einer altersgemischten Gruppe ist der Betreuungsschlüssel anzupassen. Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. einer Behinderung) sollten entsprechend ihres jeweiligen Betreuungsbedarfs berücksichtigt werden.

- Die maximale Anwesenheit eines Kindes soll zehn Stunden nicht übersteigen.
- Die Kindertagespflegeperson bietet den Eltern regelmäßig die Möglichkeit von Gesprächen und Elternarbeit.

Die zu betreuenden Kinder werden der jeweiligen Kindertagespflegeperson namentlich per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich zugeordnet. Es besteht eine Informationspflicht über alle betreuten Kinder gegenüber dem Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V. anhand des Meldebogens.

Die Kindertagespflegepersonen sind entsprechend den Betreuungszeiten ihrer Tageskinder vor Ort.

Je Kindertagespflegeperson darf höchstens ein eigenes Kind anwesend sein; insgesamt maximal zwei eigene Kinder. Eigene Kinder zählen immer zu der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder und zu der Anzahl der angemeldeten Kinder. Nach § 1b Abs.5 KiTaG dürfen insgesamt maximal 10 Kinder gleichzeitig in einer Kindertagespflegestelle anwesend sein bzw. betreut werden. Bei der Betreuung von elf oder mehr Kindern handelt es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung und es gilt § 45 SGB VIII.

4.2 Weitere Personen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

4.2.1 Krankheits- und Urlaubsvertretung

Die Vertretungskraft der KTP i.a.g. Räumen benötigt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle. Sie sollte regelmäßig (zwei bis drei Stunden pro Woche) in der Kindertagespflegestelle anwesend sein, um Kontakt zu den Tageskindern aufbauen zu können.

Die Krankheits- und Urlaubsvertretung muss namentlich im Betreuungsvertrag und beim Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V. gemeldet sein.

In der Regel wird die Betreuungszeit von den Kindertagespflegepersonen des Kern-teams abgedeckt. Die Tageskinder sind diesen persönlich zugeordnet. Eine regelmäßige Vertretung des Kernteams sowie ein Schichtbetreiber ist in der KTP i.a.g. Räumen nicht möglich.

4.2.2 Hospitationen in der KTP i.a.g. Räumen

Ein Praktikum in Form einer Hospitation ist in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen möglich. Der Hospitant/die Hospitantin kann mitlaufen und Einblicke in den Alltag der Kindertagespflegepersonen erhalten.

In der Kindertagespflege können nur qualifizierte Personen tätig sein, die eine Pflege-erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII besitzen. Für alle anderen Personen ohne Pflege-erlaubnis steht die Kindertagespflege **nicht** offen.

Davon ausgeschlossen sind FSJ ler*innen/BFD ler*innen, die zu keiner Zeit Tätigkei-ten unbeaufsichtigt und allein am Kind übernehmen, sondern durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson unterstützt und begleitet werden. Pflegerische Tätigkeiten (Wickeln und Füttern) dürfen einzig und allein von der jeweils zuständigen Kinderta-gespflegeperson durchgeführt werden. FSJ ler*innen / BFD ler*innen besitzen keine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Daraus resultiert, dass sie keine Tätigkeiten al-lein am Kind übernehmen dürfen.

Folgende Aufgaben werden von den Freiwilligen übernommen:

- Begleitung der Fachkräfte im pädagogischen Alltag
- Beobachtung und Dokumentation pädagogischer Situationen
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie z.B. Backen, Kochen, Essen vorbereiten etc., sofern eine Hygienebelehrung nach § 43 IfSG vorliegt

Alle drei Monate wird der/ die FSJler*in / BFDler*in ins Landratsamt Alb-Donau-Kreis eingeladen, um sich über das Tätigkeitsfeld und die Praxiserfahrungen auszutau-schen, die in der Kindertagespflege gemacht werden. Die Fachberatung Kindertages-pflege hat regelmäßigen Kontakt zu einem anerkannten Träger der Freiwilligendienste, um sich über den/ die Freiwilligen auszutauschen. Hier muss eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung vorliegen.

Die Kindertagespflege als Einsatzstelle ist zur Anleitung der Freiwilligen verpflichtet. Hierzu muss sie eine Fachkraft benennen. Die Anleitung umfasst die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen. Sie muss den Freiwilligen spezifische Kenntnisse für den Arbeitsalltag und den Ausbildungs- sowie Berufsweg vermitteln. Zudem sind die Freiwilligen durch regelmäßige Gespräche und Teilhabe an Teamgesprächen in der Einsatzstelle zu beteiligen.

Sollte es vor bzw. während der Tätigkeit in der Kindertagespflege zu Verstößen gegen die obenstehenden Punkte durch den / die Freiwilligen kommen, wird die Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis sofort und unwiderruflich beendet. Die Verantwortung obliegt dem Anstellungsträger.

Folgende Unterlagen sind von den Freiwilligen beim zuständigen Jugendamt einzureichen:

- Beratungsgespräch durch die Fachberatung
- Nachweis polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Nachweis ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Nachweis über ausreichenden Masernschutz
- Nachweis Infektionsschutzbelehrung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG

Es empfiehlt sich maximal ein/e Hospitant/in pro Kindertagespflegestelle.

4.2.3 Hauswirtschaftskraft in der KTP i.a.g. Räumen

Eine Hauswirtschaftskraft kann in der KTP i.a.g. Räumen hauswirtschaftliche Aufgaben wie beispielsweise kochen übernehmen.

Vor Tätigkeitsbeginn müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorherige Absprache mit dem Fachbereich Kindertagespflege des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
- Schriftliche Mitteilung über die Aufgaben der Hauswirtschaftskraft an den Fachbereich Kindertagespflege des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
- Es wird ein ärztliches Attest und ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde von der Hauswirtschaftskraft sowie eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes vor Tätigkeitsbeginn benötigt.
- Kein Kontakt zu Tagespflegekinder gewähren.

4.3 **Bedarfs- und Finanzierungskonzept**

Bevor die Umsetzung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erfolgt, sollten Bedarf, Realisierbarkeit, Finanzierung der Ausstattung und der laufenden Betriebskosten mit dem Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V., der jeweiligen Standortgemeinde bzw. dem Auftraggeber abgestimmt werden. So kann eine Nachhaltigkeit des Angebotes sichergestellt werden. Zudem ist vor Aufnahme der Tätigkeit und im Zuge der Erlaubniserteilung dem örtlichen Jugendamt ein Finanzierungsplan bzw. eine Kostenkalkulation nachzuweisen.

Tipp:

Der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V. empfiehlt keine KTP i.a.g. Räumen ohne finanziellen Partner zu eröffnen.

4.4 Steuer- und versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen

Bei einer selbständigen Tätigkeit müssen sich die KТПP beim Finanzamt Ulm/Ehingen melden und erhalten eine Steuernummer. Die KТПP geben dem Finanzamt im Voraus an, wie hoch das Einkommen voraussichtlich sein wird. Bei höherem Einkommen müssen die KТПP Nachzahlungen leisten, dabei werden die Beiträge für Steuer und Krankenkassen angeglichen. Beachten Sie, dass es keine Rückzahlungen bei zu hoch geschätzten Einkommen gibt.

Tipp:

Zur Klärung der individuellen steuerrechtlichen Situation wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, sich bereits im Vorfeld steuer- und sozialversicherungsrechtlich beraten zu lassen.

Steuerabgaben und Beiträge zur Sozialversicherung bzw. gesetzlichen Unfallversicherung regeln die KТПP selbstständig. Eine (anteilige) Erstattung der Beiträge durch den Fachdienst Jugendhilfe ist bei Selbständigkeit möglich (siehe § 23 Abs. 2 SGB VIII).

Tipp:

Für nähere Informationen zur anteiligen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Selbständigkeit und zur laufenden Geldleistung wenden Sie sich an Frau Langenbacher und Frau Gebert-Köhler.

Kontakt Daten Fachdienst Jugendhilfe:

Frau Langenbacher (A-G)

Telefon: 0731 / 185 4365

E-Mail: barbara.langenbacher@alb-donau-kreis.de

Frau Gebert-Köhler (H-Z)

Telefon: 0731 / 185 4401

E-Mail: grit.gebert-koeehler@alb-donau-kreis.de

Gesetzliche Unfallversicherung Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Hamburg für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen: Sie müssen sich vor dem ersten Arbeitstag ihrer selbständigen Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Unfallversicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Unfallversicherung für angestellt tätige Kindertagespflegepersonen: Die angestellten Kindertagespflegepersonen sind über den Anstellungsträger versichert.

Neben der Selbständigkeit ist es Kindertagespflegepersonen in der KTP i.a.g. Räumen ebenfalls möglich angestellt zu arbeiten. Mit dem Urteil des VGH Baden-Württemberg am 12.07.2017 wurde entschieden, dass es grundsätzlich statthaft und möglich ist, eine Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis zu beschäftigen. Als Voraussetzung für eine Anstellung gilt, dass sie über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und die persönliche Zuordnung gewährleistet ist. Eine Anstellung kann bei beispielsweise bei einer Kommune oder einer anderen Tagespflegeperson erfolgen.

Unfallversicherung Tageskinder: Alle Kinder in der Kindertagespflege sind über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gesetzlich unfallversichert. Es entstehen keine separaten Kosten.

Durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.06.2018 (B 2 U 2/17R) ändern die Unfallkassen ihre Verwaltungspraxis.

Ist ein Betreuungsverhältnis rein privat zustande gekommen und wird es ohne Information des Jugendhilfeträgers durchgeführt, ist das Kind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Nähere Informationen sind auf der Internetseite des DGUV erhältlich. <https://www.dguv.de/de/index.jsp>

Haftpflichtversicherung: Kindertagespflegepersonen sind bei Mitgliedschaft im Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V. über die Sammelhaftpflicht, in Bezug auf die Verletzung der Aufsichtspflicht versichert, sofern sie keinen privaten Versicherungsschutz haben.

Für angestellte Kindertagespflegepersonen besteht zudem die Möglichkeit einer Betrieblichen Haftpflichtschutz/Betriebshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber.

4.5 Unterschiedliche Modelle der KTP i.a.g. Räumen

Kindertagespflegepersonen ist es möglich selbständig und angestellt in der KTP i.a.g. Räumen zu arbeiten.

Mit dem Urteil des VGH Baden-Württemberg am 12.07.2017 wurde entschieden, dass es grundsätzlich statthaft und möglich ist, eine Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis zu beschäftigen. Als Voraussetzung für eine Anstellung gilt, dass sie über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VII verfügt.

Mögliche Formen einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der KTP i.a.g. Räumen:



Exkurs: Selbständige Tätigkeit im Rahmen einer „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“

Kindertagespflegepersonen, die sich zusammenschließen, um gemeinsam Kindertagespflege anzubieten, bilden juristisch gesehen eine „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) oder auch „BGB-Gesellschaft“ genannt.

Die Kindertagespflegepersonen sollen entstehende Rechte und Pflichten sowie die Regeln der Zusammenarbeit einer GbR schriftlich festhalten (GbR- Vertrag). Ein Muster für den GbR-Vertrag ist bei der IHK erhältlich.

Der Fachbereich Kindertagespflege empfiehlt keine KTP i.a.g. Räumen ohne einen finanziellen Partner zu eröffnen.

5. Räumliche Standards

Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch die Mitarbeiterin des Tagesmüttervereins Alb-Donau-Kreis e.V. für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Allgemein:

- saubere, helle, freundliche Atmosphäre
- eine separate, in sich geschlossene Einheit
- Mindestanforderungen: Zwei-Zimmer-Wohnung mit entsprechender Raumaufteilung (Spielbereich, Schlafbereich, Küchenbereich und Badezimmer)
- Zwei getrennte Räumlichkeiten für das Ruhebedürfnis und den Spiel- und Bewegungsdrang
- Tageslicht
- Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten
- Größe der Räume richtet sich nach der Kinderanzahl (Spielfläche 3qm pro Kind, insgesamt mindestens 20qm; Schlafraum mindestens 1,5qm pro Kind)
- kindgerechte und kindersichere Gestaltung der Räume und Außenanlagen (Brandschutz, Kindersicherungen, Zaun, etc.)
- Möbel in gutem, gepflegten Zustand sowie in kindgerechter Größe sind vorhanden
- Ggf. Zustimmung des Vermieters/ der Eigentümergemeinschaft für die Nutzung der Wohnung als KTP i.a.g. Räumen
- **Eigenständige Kontaktaufnahme mit dem Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz:**
 - Antrag auf Nutzungsänderung (falls die Räume zuvor nicht für soziale Zwecke genutzt wurden)
 - Zu beachten: Gemäß § 38 Sonderbauten der Landesbauordnung (LBO) handelt es sich bei „Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern [...]“ ausgenommen Tageseinrichtungen für Kinder

und Kindertagespflege für nicht mehr als zehn Kinder [...]“ um Sonderbauten. Das bedeutet, dass zwei Kindertagespflegepersonen zusammen bis zu zehn Kinder betreuen können, ohne dass ein Sonderbau beantragt werden muss.

Sicherheit:

- Feuerlöscher ist vorhanden
- Rauchmelder sind installiert
- Erste-Hilfe-Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial
- Telefon bzw. Handy ist vorhanden
- zwei verschiedene Fluchtwege; bevorzugte Lage im Erdgeschoss
- Fenster und Balkontüren sind gegen unbefugtes Öffnen gesichert
- Treppen sind gesichert
- Türen sind gegen Zufallen und Zuschlagen gesichert z.B. mit einem Türstopper
- Möbel und Regale sind fest an der Wand verankert bzw. kippsicher
- Scharfe Ecken und Kanten sind gesichert
- Steckdosen sind mit Kindersicherungen ausgestattet; ein FI-Schalter ist vorhanden
- Putzmittel, Medikamente und Kosmetik sind sicher verschlossen
- Keine giftigen Pflanzen im Innen- und Außenbereich
- Kabel sind gesichert
- Müll, Plastiktüten sind nicht zugänglich

Spielbereich:

- Spielfläche von min. 3 qm pro Kind; Insgesamt mindestens 20 qm
- altersentsprechendes und gepflegtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Spielmaterial zur Sinnesförderung, Spiele, didakt. Spielmaterial, Bauen und Konstruieren, Malen, Basteln, Werken, Bücher, Singen, Musizieren etc.)
- kindgerechtes Mobiliar
- Böden und Teppiche sind rutschfest und frei von Stolperstellen
- Rückzugsraum für die Kinder

Schlafräum:

- ausreichend Schlafmöglichkeiten entsprechend dem Alter und der Betreuungszeit der Kinder
- eigene Schlafgelegenheit für jedes Tageskind
- Fläche von mindestens 1,5 qm pro Kind
- Separation des Schlafraums vom Spielbereich

Küche/ Essbereich:

- altersgerechte Bestuhlung des Essbereichs
- Herdsicherung ist vorhanden
- hygienisch einwandfreie Funktionsküche
- **Bodenbeläge** und **Arbeitsflächen** in einwandfreiem Zustand und leicht zu reinigen bzw. zu desinfizieren (glatt, abwaschbar und fäulnisresistent)
- **Wände**, in denen unmittelbar mit Lebensmitteln umgegangen wird (z.B. bei der Küchenarbeitsplatte) müssen bis zu einer ausreichenden Höhe aus glattem Material (z.B. Kachelung) bestehen
- **Küchenfenster**, die nach außen zu öffnen sind, müssen mit einem Insektengitter versehen sein und zur Reinigung leicht entfernt werden können
- **Küchenspüle** muss über einen Kalt- und Warmwasseranschluss verfügen
- Separates **Handwaschbecken** mit Kalt- und Warmwasserzufuhr
- **Arbeitsgeräte, Geschirr und Besteck** sind in sauberen, geschlossenen Schubladen aufbewahrt
- in der Küche befindet sich ein verschließbarer **Mülleimer**
- **Reinigungs- und Desinfektionsmittel** sind in der Originalverpackung aufbewahrt und von Lebensmitteln getrennt und befinden sich in einem für Kinder unzugänglichen Schrank
- Wenn **Haustiere** vorhanden sind, halten sie sich während der Essenszubereitung und dem Verzehr nicht im unmittelbaren Nahbereich auf und sind der Küche grundsätzlich fernzuhalten

- **Eigenständige Kontaktaufnahme zum Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärangelegenheiten für die Abnahme der Küche**

Badezimmer/ Sanitäre Anlagen:

- Wickelmöglichkeiten für die Tageskinder muss vorhanden sein (auch in einer Ecke des Spielbereiches möglich)
- Aufbewahrungsmöglichkeit für das Eigentum von Tagespflegekindern ist vorhanden (Kleider, Windeln, Spielsachen, ...)
- geeignete und hygienisch einwandfreie sanitäre Einrichtungen
- Hilfsmittel für Kinder sind vorhanden (zum Beispiel Erwachsenentoilette mit entsprechendem Toilettensitz, Hocker fürs Waschbecken, Töpfchen)
- der Toilettenraum hat keinen direkten Zugang zur Küche
- der Toilettenraum muss über ein Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasserzufuhr verfügen; Armaturen verfügen über eine Heißwassersperre bzw. Verbrühungsschutz
- der Toilettenraum lässt sich von außen öffnen bzw. Kinder können sich nicht einschließen
- Trommel der Waschmaschine/ des Trockners ist verschlossen
- Mülleimer ist verschlossen

Flur:

- Garderobe für die Tageskinder ist vorhanden
- Treppenzugänge sind durch ein Gitter gesichert
- Haustür/ Wohnungstür kann nicht eigenständig von den Tageskindern geöffnet werden

Außenbereich:

- Bewegungsmöglichkeiten im Freien für die Kinder (z. B. Garten, Grünflächen oder Spielplätzen in der Nähe).
- kindgerechte und kindersichere Gestaltung der Außenanlagen (Zaun/ dichte Bepflanzung als Abgrenzung, kein Zugang zur Straße, Kellertreppen und Fensterschächte sind gesichert, keine giftigen Pflanzen, keine frei zugänglichen Gartengeräte)
- Aufsichtspflicht muss auch bei Gartennutzung gewährleistet sein
- Spielgeräte und Spielsachen im Außenbereich sind kindgerecht und kindersicher

6. Aufsichtspflicht

Kindertagespflegepersonen haben die Aufsichtspflicht über die von Ihnen betreuten Kinder. Aufsichtsbedürftig sind alle Personen, die wegen Minderjährigkeit, ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen.

Kindertagespflegepersonen müssen die Kinder so betreuen und beaufsichtigen, dass weder die Kinder selbst, noch ein Dritter durch das Verhalten der Kinder einen Schaden erleidet.

Bei der Aufsichtspflicht kommt es auf folgende Punkte an:

- das aufsichtspflichtige Kind
- das Alter
- den Stand der geistigen Entwicklung und Erziehung
- die Fähigkeiten (z.B. Kenntnis der Regeln im Straßenverkehr)
- die individuellen Eigenarten und Charaktereigenschaften
- die Verhältnisse beim Aufsichtspflichtigen
- die äußeren Umstände

Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Erfüllen Kindertagespflegepersonen ihre Aufsichtspflicht nicht oder nur schlecht können sie haftbar gemacht werden.

Tipp:

Wir empfehlen Ihnen eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit in der Kindertagespflege abzuschließen, da eine normale Haftpflichtversicherung nicht ausreicht.

7. Förderprogramme

7.1 Förderprogramm "Betriebliche Kinderbetreuung"

Das Bundesfamilienministerium unterstützt mit dem Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ die Entwicklung und den Ausbau von betrieblichen Betreuungsangeboten für Kinder von Beschäftigten. Die Förderung ist als Anschubfinanzierung für neue Plätze in der betrieblichen Kinderbetreuung konzipiert, um die Startphase zu erleichtern.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Tipp:

Erkundigen Sie sich selbständig nach weiteren Förderprogrammen, um sich den Start mit Ihrer KTP i.a.g. Räumen zu erleichtern.

8. Vorzulegende Unterlagen beim Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe/ Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V.

Vor der Qualifizierung:

- Fragebogen für Pflegestellenbewerber/-innen (Kindertagespflege)

- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebender Personen über 18 Jahren zur Vorlage bei einer Behörde
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebender Personen über 18 Jahren
- Erlaubnis zur Anfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst
- ggf. Nachweis der Ausbildung als Fachkraft nach § 7 KiTaG (staatlich anerkannte Kinderpfleger/in, Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, ...)
- Nachweis Schulabschluss mindestens Hauptschulabschluss
- Ggf. Nachweis B2 nach dem europäischen Referenzrahmen

Gesundheit/Hygiene/Unfallverhütung:

- Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind (nicht älter als 2 Jahre)
- Belehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 IfSG (Ggf. Auffrischung der Hygienebelehrung nicht älter als 2 Jahre)
- Bestätigung der „Broschüre“ zur Lebensmittelhygienepraxis
- Bestätigung der Information nach §§ 33-35 IfSG
- Bestätigung „Broschüren“ zur Unfallverhütung
- Ggf. Nachweis Masernschutz (Personen, die nach 1970 geboren sind)

Anstellungsträger der KTP i.a.g. Räumen:

- Schriftliches Konzept
- Finanzierungsplan
- Grundriss der Räumlichkeiten
- Vorlage der Nutzungsänderung/ Baugenehmigung für die Räumlichkeiten; Abnahme der Küche durch den Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten

Weitere Unterlagen:

- Schriftlicher Antrag für die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII
- Lebenslauf
- Nachweis der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson

- Nachweis über eine Hospitation in einer anderen KTP i.a.g. Räumen (gilt auch für Fachkräfte nach § 7 KiTaG (staatlich anerkannte Kinderpfleger/in, Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, ...))
- Nachweis der unterschriebenen Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
- Vorlage des vorhandenen pädagogischen Konzepts (inkl. Kinderschutzkonzept) der Kindertagespflegestelle einschließlich der Ausarbeitung eines Schwerpunktthemas ist mit Abschluss der Qualifizierung (Colloquium) einzureichen, Fachkräfte nach tätigkeitsvorbereitendem Kurs (Kurs I)

Der Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind ist alle zwei Jahre unaufgefordert einzureichen. Die Belehrung nach §§ 42-43 IfSG ist alle zwei Jahre aufzufrischen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nach Ablauf der Gültigkeit, bei weiterer Tätigkeit und bei verändertem Betreuungsort erneut zu beantragen.

9. Hilfreiche Fragestellungen und Überlegungen

Stadt/Gemeinde im Alb-Donau-Kreis:

- In welcher Stadt/ Gemeinde möchten Sie die KTP i.a.g. Räumen anbieten?
- Welche anderen Betreuungsangebote für Kinder gibt es? Wie gestaltet sich die Nachfrage der Eltern?
- Mit welchen anderen Einrichtungen kann in der Gemeinde/ Stadt kooperiert werden?

Kindertagespflegepersonen:

- Kenne ich bereits Kindertagespflegepersonen, die für KTP i.a.g. Räumen in Frage kommen bzw. habe ich schon eine weitere Kindertagespflegeperson?
- Wie könnte die Zusammenarbeit gestaltet werden? Was sind unsere Vorstellungen?
- Welche wichtigen Themen und Absprachen müssen wir im Vorfeld treffen?

Motivation:

- Wieso möchte ich/wir eine KTP i.a.g. Räumen eröffnen?

Betreuungsangebot:

- Wie soll das Betreuungsangebot aussehen? Welche Betreuungszeiten wollen wir anbieten? Was sind unsere Stärken/ Schwerpunkte, die wir in unsere KTP i.a.g. Räumen integrieren möchten?

Kooperation:

- Bin ich/ Sind wir bereit mit dem Tagesmütterverein zu kooperieren?

Verwaltungsarbeit:

- Traue ich mir die beträchtliche Verwaltungsarbeit (Verträge, Kontakt zu Eltern, Kontakt zum Tagesmütterverein, Wochenpläne erstellen, Steuern, Versicherungen, Anträge, ...) einer KTP i.a.g. Räumen zu?
- Habe ich genügend Kenntnisse um die Verwaltungsarbeit zu bewältigen?
- Wann erledige ich die Verwaltungsarbeit?
- Wie viel Zeit muss ich einplanen?
- Traue ich es mir zu selbständig einen Betrieb zu leiten und alle wichtigen Vorgaben (Kinderzahl, Steuern, rechtliche Regelungen, ...) zu beachten?

Finanzplan:

- Mit welchen Betreuungseinnahmen rechnen bzw. brauchen wir?
- Welche Ausgaben kommen auf uns zu?
- Von welcher Betreuungsauslastung gehen wir aus?
- Wie viel Geld möchten wir verdienen? Was soll am Ende finanziell übrigbleiben?

Steuer:

- Wie werde ich steuerlich veranlagt (getrennt/gemeinsam)?
- Welche Steuerlast kommt auf uns zu?

Werbung:

- Wie kann ich für meine KTP i.a.g. Räumen werben?
- Wo kann ich für diese werben?

Reflexion:

- Wann und wie möchte ich mich mit meiner Kollegin/meinem Kollegen zusammensetzen?

- Wann und wie möchte ich für mich überdenken, ob die KTP i.a.g. Räumen das richtige Arbeitsfeld für mich ist? (Entspricht es meinen Vorstellungen? Funktioniert alles wie gedacht?, genügend Freiräume/Erholung?, passt die finanzielle Situation für mich?, was funktioniert gut/ schlecht?, was muss sich ändern?)

10. Information und Beratung

<p>Frau Angelika Gitschier Telefon: 0731 / 185 4331 E-Mail: angelika.gitschier@alb-donau-kreis.de</p>
<p>Frau Maren Möhrle Telefon: 0731 / 185 4423 E-Mail: maren.moehrle@alb-donau-kreis.de</p>
<p>Frau Katharina Kleiner Telefon: 0731 / 185 4436 E-Mail: katharina.kleiner@alb-donau-kreis.de</p>
<p>Frau Alina Urban Telefon: 0731 185 4240 E-Mail: alina.urban@alb-donau-kreis.de</p>

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen benötigen, dann können Sie sich an den Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V. wenden.